

Erster Teil.

Die Systemfragen im deutschen Genossenschaftsverbände.

Der Deutsche Genossenschaftsverband e. V. in Berlin ist die Fortsetzung des von Schulze-Delitzsch begründeten Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und führt den jetzigen Namen seit der im Jahre 1920 erfolgten Verschmelzung des Allgemeinen Verbandes mit dem Hauptverbände deutscher gewerblicher Genossenschaften. Er umfaßte am 1. Januar 1926 insgesamt 3 506 Genossenschaften, Gesellschaften und Körperschaften, nämlich

- 1360 Kreditgenossenschaften,
 - 17 Zentralkreditgenossenschaften,
 - 37 Aktiengesellschaften (Banken),
 - 2 Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- 1809 Warengenossenschaften der Gewerbetreibenden und Händler,
 - 13 Zentralbezugsgenossenschaften,
 - 3 Konsumvereine als Genossenschaften,
 - 2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - 5 Aktiengesellschaften,
- 189 Baugenossenschaften,
 - 5 Baugenossenschaften als Aktiengesellschaften,
 - 5 Baugenossenschaften als G. m. b. H.,
- 60 Handels-, Handwerks-, Gewerbekammern und Korporationen.

Seine Verwaltungsorgane sind die Anwaltschaft, der engere Ausschuß, der Gesamtausschuß und der Genossenschaftstag; er ist nur Anwaltschaftsverband, nicht Revisionsverband. Die Ausführung der gesetzlichen Revisionen liegt bei den ihm angeschlossenen 31 Revisionsverbänden. Sein Verbandsblatt sind die „Blätter für Genossenschaftswesen“.

Die Geschichte der beiden Verbände, welche im Deutschen Genossenschaftsverbände verschmolzen sind, ist namentlich im Hinblick auf die